



ILFD, Entwurf vom 08.05.2015

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Garghentini Python Giovanna, Pythoud-Gaillard Chantal, Baechler Marie-Christine, Lehner-Gigon Nicole, Fellmann Sabrina, Wassmer Andréa, Krattinger-Jutzet Ursula, Berset Solange, Schnyder Erika, Burgener Woeffray Andrea 2014-GC-182

Für eine bessere Vertretung der Frauen in den Verwaltungsräten von Unternehmen mit Staatsbeteiligung

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit einem am 19. November 2014 eingereichten und begründeten Auftrag haben die Grossrätinnen Garghentini Python Giovanna, Pythoud-Gaillard Chantal, Baechler Marie-Christine, Lehner-Gigon Nicole, Fellmann Sabrina, Wassmer Andréa, Krattinger-Jutzet Ursula, Berset Solange, Schnyder Erika, Burgener Woeffray Andrea (die Grossrätinnen), unterstützt von 16 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern den Staatsrat darum ersucht, die Vertretung der Frauen in den Verwaltungsräten von Unternehmen, in denen der Staat Aktionär ist, zu fördern. Sie halten fest, dass trotz diesbezüglichen Verpflichtungen des Staatsrats die Neuwahlen in die Verwaltungsräte die Situation nicht wirklich verbessert hätten. Seit dieser Erklärung wurde lediglich eine Frau mehr bezeichnet und gegenwärtig seien in der KGV, der FKB, der Groupe E, den TPF und dem HFR die Frauen allgemein nur mit einem Anteil von 13,8 % vertreten.

Gemäss den Grossrätinnen ist eine ausgewogene Frauenvertretung in den Verwaltungsräten äusserst wichtig, nicht nur, weil sie trotz allem die Hälfte der Bevölkerung repräsentieren, sondern auch, weil laut mehreren Studien die Anwesenheit von Frauen in den Verwaltungsräten eine bessere Verwaltung ermöglicht. Ein Mindestanteil von zwei oder drei Frauen pro Verwaltungsrat würde, gemäss einer von den Verfasserinnen des Auftrags zitierten Quelle, einen unbestrittenen und nachweislichen Vorteil darstellen. Zudem würde der 1981 in Kraft getretene Grundsatz der Gleichstellung respektiert und es könnte in diesem Bereich mit gutem Beispiel vorangegangen werden.

Sie weisen darauf hin, dass 2015 in verschiedenen Verwaltungsräten Neuwahlen stattfinden und möchten, dass der Staatsrat diese Gelegenheit nutzt, um eine bessere Frauenvertretung zu fördern.

Sie ersuchen folglich den Staatsrat darum, alles daran zu setzen, damit die Vertretung der Frauen in den Verwaltungsräten von Unternehmen mit Staatsbeteiligung gefördert wird, Ziele zu setzen, die erreicht werden sollen (zum Beispiel 30 %), und die Mitglieder entsprechend zu ernennen.

II. Antwort des Staatsrats

1. Rechtlicher Rahmen

Als erstes seien die verschiedenen Arten von Unternehmen unterschieden, an denen der Staat Beteiligungen hält, nämlich die dem Privatrecht unterstellten Unternehmen einerseits und die dem öffentlichen Recht unterstellten Unternehmen andererseits.

Für die dem Privatrecht unterstellten Unternehmen sind die Rechte und Pflichten der Aktionäre im schweizerischen Obligationenrecht festgelegt. Da die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte von der Generalversammlung gewählt werden, kann der Staat diesen Prozess nur entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung beeinflussen, es sei denn, es besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, der andere Wahlmodalitäten vorsieht; es wäre somit schwierig, in dem Privatrecht unterstellten Unternehmen, bei denen der Staat nicht Mehrheitsaktionär ist, eine Zielquote vorzuschreiben. In dem Privatrecht unterstellten Unternehmen, bei denen der Staat Mehrheitsaktionär ist, wäre dies hingegen möglich.

Was die öffentlich-rechtlichen Unternehmen betrifft, so legt das Spezialgesetz zu jeder Einheit die jeweiligen Verwaltungsmodalitäten fest. In diesem Fall könnten Quoten vorgeschrieben werden, sofern es das Spezialgesetz erlaubt.

2. Beantwortung des Auftrags

Als Erstes sei darauf hingewiesen, dass der Staatsrat, wenn auch nur aus Gründen der Verantwortung, es sich schuldig ist, nur Personen zu «Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräten» der Einheiten, von denen er Aktionär ist, zu ernennen, die in der Lage sind, diese Einheiten optimal zu verwalten, und dies grundsätzlich unabhängig von ihrer Geschlechterzugehörigkeit.

Dazu müssen die Vertreterinnen und Vertreter des Staates, unabhängig von der betreffenden Einheit, grundsätzlich mehrere Kriterien erfüllen. Dazu gehören unter anderem persönliche Kriterien wie Kompetenzen, Berufserfahrung, Verfügbarkeit, keine Interessenkonflikte oder die Komplementarität der Vertreterin oder des Vertreters mit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern. Je nach betroffener Einheit können oder müssen sogar noch weitere Auswahlkriterien angewendet werden, um die Besonderheiten jeder Einheit zu berücksichtigen. Innerhalb des so skizzierten Rahmens muss eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen gefördert werden, jedoch auch, wie man weiss, der politischen Überzeugungen.

Was allein die Vertretung der Frauen betrifft, so besteht nach Wissen des Staatsrats die vorherrschende Meinung darin, dass der Frauenanteil in einem Verwaltungsrat sogar bei 40 % liegen sollte. Das Europäische Parlament sprach sich am 20. November 2013 zugunsten einer solchen Quote aus, die Norwegen im Übrigen seit 2003 übernommen hat.

Wie er dies im Übrigen bereits in seiner Antwort auf die Vernehmlassung des Bundes zum Vorentwurf zur Revision des Obligationenrechts erwähnte, unterstützt der Staatsrat seinerseits das Instrument der Geschlechterquote grundsätzlich nicht. Seiner Meinung nach sollte eine bessere Vertretung der Frauen in den Verwaltungsräten, oder gar ein ausgewogener Frauen- und Männeranteil zwar ein Ziel sein, das es anzustreben gilt, jedoch nicht ein vorgeschriebenes

Ergebnis. Dieses Kriterium wird bereits und wird auch in Zukunft in Zusammenhang mit weiteren Nominierungskriterien geprüft werden müssen.

Wenn der Staatsrat auch alles daran setzt, eine bessere Vertretung der Frauen in den Verwaltungsräten von Unternehmen, in denen der Staat Aktionär ist, zu fördern, so hält er es dennoch für verfrüht, Mindestziele in Sachen Repräsentativität festzulegen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, im Verordnungsvorentwurf über die Public Corporate Governance solche Quoten vorzusehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Staatsrat Ihnen die Ablehnung dieses Auftrags.

Freiburg, den